

# **Gebührenordnung für die Stadtbücherei Korntal-Münchingen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 2 und 9 des Kommunalen Abgabegesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Korntal-Münchingen am 05.05.2022 folgende Gebührenordnung für die Stadtbücherei als Satzung beschlossen:

# Gebührenordnung

## 1. Ausleihgebühr

1.1	<b>Für Erwachsene:</b>	
	- Jahresgebühr („Geschäftsjahr“)	14,00 €
	Partnerausweis zur Jahresgebühr	7,00 €
	- Vierteljahresgebühr	4,00 €
	- Einzelausleihe	0,80 €
	Verlängerung bei Einzelausleihe	0,80 €

Gegen Vorlage des **städtischen Familienpasses** wird die Ausleihgebühr entsprechend der Richtlinien zum städtischen Familienpass ermäßigt.

In Härtefällen kann von der Büchereileitung eine abweichende Regelung o.g. Gebühren getroffen werden.

1.2	<b>Für Kinder, Jugendliche</b> bis 18 Jahre und Schülerinnen/Schüler bzw. Studentinnen/Studenten, Bundesfreiwilligen- und freiwillige Wehrdienstleistende, Absolventinnen/Absolventen des Freiwilligen ökologischen oder sozialen Jahres, Au-Pairs u.ä. bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises bis zum vollendeten 25. Lebensjahr	kostenlos
1.3	<b>Für Lehrerinnen/Lehrer</b> , Referendarinnen/Referendare und Erzieherinnen/Erzieher für den Gebrauch in Schule/Heimgruppe/Kindergarten	kostenlos

## 2. Sonstige Entgelte

2.1	Verlust eines Spieleteils, Beschädigung (auch Barcode)	ab je 1,00 €
2.2	Verlust eines Mediums	bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes zzgl. Bearbeitungsgebühr i.H.v. 3,00 €
2.3	Ersatzausweis	3,50 €
2.5	Besorgung aus dem auswärtigen Leihverkehr	ab 2,00 €

### **3. Versäumnisgebühr**

3.1 Die Leihfrist beträgt für

- |  |          |
|--|----------|
| - Printmedien (z.B. Bücher, Karten, Medienpakete u.ä.)       | 4 Wochen |
| - Audiomedien (z.B. CDs, Tonies), Zeitschriften, Spiele u.ä. | 2 Wochen |
| - Visuelle Medien (z.B. DVDs, BlueRays)                      | 1 Woche  |

Für jedes Medium, das nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben ist, tritt Verzug ein.

Nach einer Kulanzzeit von sechs Tagen entsteht **am siebten Tag nach Ende der Leihfrist** eine Versäumnisgebühr. Diese ist auch dann zu zahlen, wenn die Leserin/der Leser eine Mahnung nicht erhalten hat. Es besteht keine Verpflichtung, die termingerechte Rückgabe eines entliehenen Mediums anzumahnen.

Bei einer Mahnung per Brief sind zusätzlich die **Portokosten** zu ersetzen.

#### **Überschreitung der Leihfrist:**

**ab dem 7. Kalendertag pro Medium und Woche: EUR 0,80**

3.2 Nach erfolgloser Mahnung kann das Medium auf dem Rechtsweg eingezogen werden. Dabei entstehen weitere Kosten.

Im Einzugsverfahren alle anfallenden Gebühren

3.3 Bei Gebührenrückstand kann die Leserin/der Leser von weiteren Ausleihen/Dienstleistungen gesperrt werden. Dies gilt in der Regel ab einer Höhe von € 20.-.

### **4. Fälligkeit**

Jede **Gebühr** ist nach ihrer Entstehung **sofort zur Zahlung** fällig. Gebührensuldnerin/Gebührensuldner ist die Leseausweisinhaberin/der Leseausweisinhaber, auf deren/dessen Ausweis das Medium entliehen wurde. Bei Minderjährigen die gesetzliche Vertretung.

Bei den vorstehend aufgeführten Gebühren handelt es sich um umsatzsteuerliche Nettobeträge. Sollte eine der aufgeführten Leistungen der Stadt Korntal-Münchingen einen umsatzsteuerpflichtigen Tatbestand erfüllen, fällt auf die Gebühr zusätzlich die gesetzlich geltende Umsatzsteuer an.

## **5. Inkrafttreten**

5.1 Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

5.2 Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührenordnung vom 01.01.2012 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL S.582) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Korntal-Münchingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Korntal-Münchingen, 13.06.2022

Dr. Joachim Wolf  
Bürgermeister